

Infoblatt Gewerbeabfallsorgung

1 Informationen zur Gewerbeabfallsorgung im Rhein-Pfalz-Kreis

Alle gewerblich genutzten Objekte (z.B. Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige, Arztpraxen, Kanzleien, Gastronomiebetriebe, Vereinsheime) im Rhein-Pfalz-Kreis sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung und der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Pfalz-Kreises zum Anschluss an die öffentliche Abfallsorgung verpflichtet. Sie müssen ihre Restabfälle („Abfälle zur Beseitigung“) dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in seiner Funktion als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei jeder gewerblichen Tätigkeit Abfälle anfallen. Hierzu gehören zum Beispiel Abfälle, welche durch die Reinigung der gewerblich genutzten Räume entstehen (z.B. Kehricht, Staubsaugerbeutel, Putzmittelreste), verbrauchte Büromaterialien, Personalabfälle und Hygieneartikel. Neben der Bereitstellung und Leerung des Restabfallbehälters werden mit den Abfallgebühren auch Nebenleistungen (z.B. Altpapiersammlung, Elektrogeräteannahme auf den Wertstoffhöfen, Sonderabfallsammlung) finanziert.

Zur Entsorgung von **Restabfällen** ist standardmäßig mindestens ein 60-Liter-Gewerbeabfallbehälter vorzuhalten. Bei Bedarf können auch größere Behälter (80-, 120-, 240-, 1.100-Liter) zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Gewerbetreibende auf dem Gewerbegrundstück ebenfalls als Haushalt an die Abfallsorgung angeschlossen ist, kann als Alternative zum separaten Gewerbebehälter auch ein Zuschlag auf das Mindestbehältervolumen des Haushaltsbehälters von 20 Liter gewählt werden („gemischte Nutzung“). Diese Möglichkeit eignet sich für Kleingewerbe oder Betriebe mit geringen Restabfallmengen, wobei das Gewerbe auf dem Wohngrundstück des Gewerbetreibenden ausgeübt werden muss.

Fallen neben Restabfällen auch regelmäßig größere Mengen **Wertstoffe** ("Abfälle zur Verwertung") und / oder Sonderabfälle an, sind diese getrennt zu halten und in Eigenregie über private Entsorgungsunternehmen einer Verwertung bzw. einer schadlosen Entsorgung zuzuführen. Beispiele finden Sie umseitig.

Für die Restabfallsorgung stehen folgende Gewerbebehälter zur Verfügung:

Kleinbehälter [Liter]	Jahresgrundgebühr [€] incl. 8 Leerungen	Zusatzgebühr [€] pro Leerung ab der 9. Leerung
60	38,90	4,21
80	50,13	5,62
120	72,61	8,43
240	140,03	16,85
1.100	623,20	77,25

Gewerbetarif Gebühren gültig ab 01.01.2026

In der Jahresgrundgebühr sind acht Leerungen der **Kleinbehälter** (60 bis einschl. 1.100 l) pro Jahr enthalten. Die Anzahl der Behälterleerungen wird elektronisch erfasst. Ab der 9. Leerung werden für jede weitere Leerung im Kalenderjahr Zusatzgebühren erhoben. Abfallvermeidung und eine sorgfältige Wertstofftrennung führen somit zu finanziellen Einsparungen.

Jedes Grundstück wird im **14-tägigen Rhythmus** von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren, so dass pro Behälter bis zu 26 Entleerungen im Jahr getätigten werden können. Falls eine Behälterleerung gewünscht wird, ist der Behälter am Leerungstag spätestens um 6:00 Uhr sichtbar am Gehwegrand zur Leerung bereitzustellen. Auf gesonderten Antrag besteht ausschließlich für 1.100-Liter-Behälter die Möglichkeit eines **wöchentlichen** Abfuhrhythmus unter Berechnung einer zusätzlichen Mehraufwandspauschale.

Für Fragen bezüglich der Gewerbeabfallsorgung und darüber hinaus stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter **0621 / 5909 – 5555** zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie auch unter www.eba-rpk.de.

2 Entsorgungswegweiser für Gewerbeabfälle

2.1 Wertstoffe („Abfälle zur Verwertung“)

Verkaufsverpackungen

Lizenzierte Verkaufsverpackungen werden in haushaltsüblichen Mengen über die 14-tägige Wertstoffsacksammlung abgefahren. Hierzu werden im Auftrag der Dualen Systeme in jeder Gemeinde kostenlos Wertstoffsäcke (gelb für Leichtverpackungen und grün für Behälterglas) ausgegeben. Wie diese Säcke richtig gefüllt werden, entnehmen Sie bitte unseren ausliegenden Faltblättern bzw. dem jeweiligen Sackaufdruck.

Papierabfälle und Kartonagen

Haushaltsübliche Mengen an Papierabfällen einschließlich Kartonagen (auch Verkaufsverpackungen aus Papier) werden über die 14-tägige Wertstoffsammlung abgefahren. Die Bereitstellung des Materials kann in transparenten Wertstoffsäcken für Papier oder in Altpapiertonnen erfolgen. Die Wertstoffsäcke erhalten Sie in Ihrer Gemeinde bei den bekannten Ausgabestellen. Mehr Komfort bietet unsere **kostenlose kommunale Altpapiertonne**, die Sie in den Größen 120, 240 und 1.100 Liter telefonisch oder schriftlich bei uns bestellen können.

Speisereste

Fallen (z.B. in der Gastronomie, Imbiss, Großküchen etc.) regelmäßig gewerbliche Speisereste an, so dürfen diese nicht im kommunalen Restmüllbehälter entsorgt werden. Gewerbliche Speisereste sind grundsätzlich von der kommunalen Abfallentsorgung ausgenommen und sind vom Abfallerzeuger gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) gesondert über private Speiseresteentsorger zu entsorgen.

Elektrogeräte

Haushaltsübliche Elektrogeräte (mit Ausnahme von Kühl- und Klimageräten) werden kostenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen. Haushaltsübliche Kühl- und Klimageräte werden nach telefonischer Anmeldung kostenfrei vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abgeholt. Gewerbespezifische Elektrogeräte (z.B. Kühltheke, Kopierer) müssen entgeltlich über private Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Sonstige Wertstoffe

Fallen regelmäßig größere Mengen verwertbarer Abfälle an, so sind diese Wertstoffe getrennt zu erfassen und über private Entsorger einer Verwertung zuzuführen. Hierzu gehören z.B. gewerblicher Sperrmüll, Nichtverpackungskunststoffe, Großfolien, Holzpaletten, Metall- und Kunststoffkanister, Kartonagen und Eimer. Wertstoffkleinmengen können zusammen mit den Restabfällen über den kommunalen Restabfallbehälter entsorgt werden.

2.2 Restabfälle („Abfälle zur Beseitigung“)

Alle nicht verwertbaren Restabfälle sind ausschließlich über einen schwarzen Restabfallbehälter des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zu entsorgen. Hierzu gehören z.B. Kehricht, Zigarettenkippen, Druckerpatronen, Servietten, Hygieneartikel, Papierhandtücher, Putzmittelreste und Staubsaugerbeutel.

Wichtig: Restabfälle dürfen nicht im Gemisch mit Wertstoffen über Privatunternehmen entsorgt, sondern müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. (Überlassungspflicht gemäß § 17 (1) Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 8 (2) Abfallwirtschaftssatzung)

2.3 Sonderabfälle („Gefährliche Abfälle“)

Sind Abfälle mit gefährlichen bzw. umweltschädlichen Eigenschaften. Hierzu zählen z.B. Lösungsmittel, Altöle, Lacke, Chemikalien, Pestizide, Leuchtstoffröhren, Holzschutzmittel, Batterien. Haushaltsübliche Kleinmengen an Sonderabfällen (max. 20 Liter pro Termin) werden kostenlos am kommunalen Schadstoffmobil angenommen. Größere Mengen sind über private Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

2.4 Sonstige Abfälle

Sperrmüll, Grünschnitt und sonstige Abfälle aus gewerblicher Herkunft sind entgeltlich über private Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.